

als in einem Prozeß konstruiert gedacht, der nicht selbst eine Anwendung höherstufiger Regeln sein kann. Sie reduzieren eine prinzipiell unbegrenzte Komplexität und ermöglichen Entscheidungen dadurch, daß sie bestimmte Möglichkeiten ausschließen und die Bildung von Entscheidungsketten und dadurch neue Anschlußmuster und -zweige eröffnen, die wiederum durch Koordination mehrerer Akteure stabilisiert werden. Dieser Prozeß kann zwar zur Isolierung bestimmter „Skripten“ für bestimmte Situationen und zur Zuordnung von Entscheidungsregeln führen, aber in der hier vertretenen Sichtweise sind Entscheidungen als Unterscheidungen nur auf dem Hintergrund eines selbst nicht logisch begründeten, sondern

nur aufgrund des „Passens“ erprobter Handlungsmuster zu unterstellenden „Problemraumes“ möglich. Dieses Verhältnis von Entscheidungssituation und Entscheidungsregel wird in einem Spiel fixiert, dessen Regeln durch die Fülle der Spielzüge in der Zeit selbst permanent variiert werden und in diesem Prozeß auch an „Bifurkationen“ immer wieder in neue Konstruktionen durch Änderung des Verhältnisses von Unterscheidung und „Hintergrund“ transformiert werden können. Denn der Hintergrund ist sozusagen nur durch abgeschwächte Konnektivität von den durch die „passenden“, verstärkte Anschlußmöglichkeiten eröffnenden Vernetzungsmustern unterschieden.

(wird fortgesetzt)

Entscheidungen

Vollzug der Wandlung bei Programmen

LG Traunstein, Urteil vom 4. März 1988 (1 HKO 310/87)

Nichtamtlicher Leitsatz

Zur Wandlung von Verträgen über die Überlassung von Programmen, wenn der Lieferant auch Quellcode installiert hat, um Modifikationen vor Ort durchführen zu können: Behauptet der Anwender, daß er den Quellcode nicht mehr habe, so trägt der Lieferant die Beweislast dafür, daß er den Quellcode nicht gelöscht hat.

Paragrafen

BGB: § 347

Stichworte

Wandlung — Vollzug bei Programmen

Tatbestand

Die Klägerin hatte beim Beklagten Standardprogramme für ihre Anlage IBM /32 bestellt, die modifiziert werden sollte. Der Beklagte hatte bei der Klägerin die Programme auch in Quellcode installiert, um die Modifikationen vor Ort durchführen zu können (d.h. nach Vornahme einer Modifikation die Programme vor Ort umgewandelt und in Objektcode zum Testen/Nutzen zur Verfügung gestellt).

Die Klägerin hatte in einem Vorprozeß erfolgreich die Wandlung dieses Vertrages (widerklagend) verlangt. Laut Tenor sollte sie die gezahlte Überlassungsvergütung zurückerhalten. „Zug um Zug gegen Rücknahme der in die EDV-Anlage der Beklagten installierten Programme für Finanzbuchhaltung und Lohnbuchhaltung.“

Bei der Vollstreckung der Klägerin aus diesem Urteil kam es zu Schwierigkeiten, weil der Beklagte die ihm angebotene Leistung, nämlich 5 Disketten, nicht als die erforderliche Zug um Zugleistung für die anderwertige Bezahlung der DM 10 000,— anerkannte. Der Beklagte brachte in der Zwangsvollstreckung vor, er habe der Klägerin Quellenprogramme überlassen, deren Herausgabe er im Rahmen der Zug um Zugleistung ebenfalls begehre.

Die Gerichtsvollzieherin nahm daraufhin von der weiteren Zwangsvollstreckung Abstand, weil sie den Inhalt der Zug um Zugleistung auch nicht durch Auslegung der Urteilsgründe ermitteln konnte.

Die Klägerin begehrt nunmehr die Feststellung, daß sie ihre Pflicht „zur Rückgabe von in ihrer ehemaligen EDV-Anlage IBM /34 installierten Programme dann erfüllt, wenn sie dem Beklagten unter Übergabe der Disketten mit den Bibliotheken LOG 84, FIB 84 und LOG PLS an ihrem Firmensitz die in Anlage zu diesem Urteil ausgedruckten Computer-Programme zur Übergabe anbietet“ (Tenor). Die Klägerin obsiegte. Sie hatte zwischenzeitlich ein System IBM /36 beschafft. Die Programme hätten — mit erheblichem Aufwand — auf das System /36 umgestellt werden können (unter Nutzung des Quellcodes).

Entscheidungsgründe

„...Nach Anhörung der Parteien und Beweisaufnahme hat das Gericht davon auszugehen, daß die Klägerin mit ihrem Zug um Zugangebot bei Einleitung der Zwangsvollstreckung ... dem Beklagten dasjenige angeboten hat, was sie körperlich nach Scheitern der früheren Vertragsbemühungen an Programmbeständen des Beklagten noch in Händen hat. Hinweise auf ein arglistiges Verhalten der Klägerin des Inhalts, daß diese

etwa in ihren Händen befindliche Programme einschließlich Quellenprogramme heimlich vervielfältigt hätte, um damit die Bestückung ihrer neuen EDV-Anlage zu erleichtern, haben sich nicht ergeben.

Der Sachverständige ... ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die vom Beklagten gekennzeichneten Quellenprogramme und Prozeduren in den Benutzerbibliotheken des Systems IBM/ 36 der Klägerin nicht enthalten sind.

Gleichzeitig legt der Sachverständige dar, daß dies nicht bedeuten muß, daß derartige Programme nicht mehr vorhanden sind. Denn es kann durchaus sein, daß Programme vor einer Begutachtung entfernt werden und nachträglich wieder installiert werden. Dafür, daß derartiges geschehen wäre, haben sich indessen keine Hinweise ergeben.

Der Sachverständige hat auch das Datenarchiv der Klägerin überprüft und nach dem Vorhandensein von Sicherungsdisketten mit den streitgegenständlichen Programmen gesucht.

Er führt dazu aus, und dies scheint dem Gericht wegen der wirtschaftlichen Erwägungen zur Frage des Verbleibs der umstrittenen Quellenprogramme nicht unbedeutend, daß die ausführbaren Programme vom System IBM /34 im Format des Systems IBM /36 nicht gelesen und nicht ausgeführt werden“ (*im Original heißt es erst „IBM /36“ und dann „IBM /34“. M. E. ist das DV-technisch falsch, da es um den Einsatz der alten Programme — /34 — auf neuen — /36 — geht, Anm. d. Eins.*). „Somit besitzen etwaige mit dem System IBM /34 gesicherte Objektprogramme keinen Wert für das System IBM /36, da sie auf letzterem System nicht ausgeführt werden können. Dies würde bedeuten, daß eine Programmübertragung“ (=Umstellung) „unter Ausnützung des Quellenprogramms erfordern würde, daß dieses Programm umgewandelt wird. Damit scheint für das Gericht ein nennenswerter Anreiz aus wirtschaftlichen Gründen nicht vorhanden, Quellenprogramme zurückzuhalten. ...

Kern des Streits ist die Feststellung, welche der beiden vom Sachverständigen aufgezeigten Möglichkeiten gegeben ist:

a) Die vom Beklagten zurückgeforderten Quellenprogramme wurden von der Klägerin vom System entfernt und zwar mit Sicherung bzw. ohne Sicherung auf Disketten.

b) Die streitgegenständlichen Quellenprogramme wurden vom Beklagten auf dem System IBM /34 installiert, umgewandelt, sowie als ausführbare Objektprogramme in den vorhandenen Bibliotheken gespeichert. Anschließend wurden Quellenprogramme wieder entfernt, um zu verhindern, daß die Programme unberechtigterweise weitergegeben werden.

Nach Auffassung des Gerichts ist die zuletzt genannte Möglichkeit vorliegend nicht auszuschließen.

Sie ist nach den mündlichen Erläuterungen des Sachverständigen in der Verhandlung auch dann nicht auszuschließen, wenn die Zeugin B., die der Beklagte über längeren Zeitraum hinweg in die Programme und das Arbeiten mit der EDV-Anlage eingewiesen hat, teilweise erfolgreich mit den Programmen hat arbeiten

können. Denn nach den Bekundungen der Zeugin B. im früheren Verfahren und auch, soweit sie sich im gegenständlichen Verfahren noch zu erinnern vermochte, hat der Beklagte fortwährend die Arbeiten der Zeugin kontrolliert und ist immer wieder zur Veränderung der Programme gerufen worden. Es ist also nicht bewiesen, daß der Beklagte von einem bestimmten Zeitpunkt an, ab dem sodann noch mit den Programmen weitergearbeitet wurde, mit der Anklage nicht mehr in Berührung gekommen wäre.

Mag zwar, wie der Sachverständige gesagt hat, das Entfernen von Quellenprogrammen, zumal bei Standardprogrammen, nicht der Regelfall sein, weil diese Quellenprogramme bei jeder Änderung wieder neu eingespielt werden müssen, so kann andererseits doch nicht ausgeschlossen werden, daß der Beklagte zu irgendeiner Zeit die Quellenprogramme aus der Anlage genommen hat, das Risiko dieses genannten Mehraufwandes damit in Kauf genommen hat, zumal sich das Vertragsverhältnis und das persönliche Verhältnis der Parteien im Laufe der Zeit verschlechterte und der Sachverständige auch angibt, daß bei dem System IBM /34 eine Programmsicherung durch Kennwort, die Programme vor unbefugter Benutzung oder Kopie schützt, kaum möglich ist.

Wenn aber der Nachweis nicht geführt ist, daß nicht der Beklagte selbst, trotzdem die Zeugin B. mit der Anlage gearbeitet hat, die Quellenprogramme entnommen hat, so genügt es zur Rückabwicklung des Vertrags nach dem rechtskräftigen Urteil, wenn, wie vom Sachverständigen aufgezeigt, die Disketten mit den Bibliotheken LOG 84, FIB 84 und LOG PLS dem Beklagten übergeben werden. Der Beklagte erhält dann an Programmen dasjenige zurück, was mit dem Ausdruck, welcher entsprechend dem Inhalt der Klage nunmehr auch Gegenstand dieses Urteils ist, angeboten erhält.

Darüberhinaus hat sich die Klägerin in der mündlichen Verhandlung gemäß dem Vorschlag des Sachverständigen in folgender Weise in Form einer einvernehmlichen Vertragsstrafeverpflichtung unterworfen:

Ich versichere, daß nach meiner Kenntnis sämtliche Programme des Herrn (Beklagten) aus der Anlage IBM entnommen worden sind, gesichert worden sind und mit einem Ausdruck Herrn (Beklagter) zur Rückabwicklung gemäß dem rechtskräftigen Urteil angeboten worden sind. Nach meiner Kenntnis, befinden sich im Besitz meiner (Firma) keine zurückbehaltenen Programmteile. Sollten derartige Programmteile auf irgendeine Weise zum Vorschein kommen, verpflichte ich mich, bei Meidung einer Vertragsstrafe in Höhe von 3000,— DM, davon keinerlei Gebrauch zu machen und diese Programme oder Programmteile unverzüglich Herrn (Beklagten) zur Verfügung zu stellen. Herr (Beklagter) kann auch jederzeit durch eigenen Augenschein sich nochmals an der jetzt vorhandenen Anlage IBM /36 davon überzeugen, daß keine von ihm stammenden Programme mehr in der Anlage vorhanden sind (Erklärung der Klägerin).

Nach den Bekundungen des Sachverständigen wäre es abgesehen von der technischen Möglichkeit auch

wirtschaftlich nicht besonders sinnvoll und kein besonderer Anreiz, sich einmal erstellte Programme einschließlich Quellenprogramme zu überspielen, um späterhin bei der Bestückung einer neuen Anlage mit einem neuen Programm von diesem Gebrauch zu machen. Es würde weder der Aufwand für den neuen Programmierer geringer, noch könnten dabei große Kosten eingespart werden.

Nachdem die EDV-Anlage einschließlich der Software zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht abgenommen war, der Beklagte mithin seine Leistung noch nicht in vollständiger Weise erbracht hatte, wäre es nach Auffassung des Gerichts Sache des Beklagten gewesen, den Beweis zu führen, daß er im Umfang der nun von ihm begehrten Zug um Zugleistung der anderen Seite, seinen Leistungsanteil erbracht, bzw. nicht wieder dadurch rückgängig gemacht hat, daß er Quellenprogramme nachträglich entnommen hat.

Da ihm dieser Beweis nicht gelungen ist, war entsprechend dem Antrag der Klägerin die begehrte Feststellung zu treffen.“

(Einsendung und Anmerkung: Rechtsanwalt Dr. Christoph Zabrnt, Neckargemünd)

Anmerkung

Dem Urteil ist zuzustimmen. Es würdigt richtig, daß es nicht um die physische Rückgabe von Programmen geht (die der Lieferant als Standardprogramme sowieso hat), sondern um die Beendigung der Benutzungsmöglichkeit durch den Anwender. Der Sachverständige hat den m. E. richtigen Weg gewiesen, daß der Anwender erklären solle, daß er keine Kopie der Programme (hier in Quellcode) mehr habe.

Wenn das Gericht diese Erklärung im konkreten Fall nicht gefordert hat (es erwähnt diesen Punkt nur als ein „Darüberhinaus“), so ist das richtig: Der Lieferant hat schließlich den Quellcode nicht geliefert, sondern nur — zu seiner Bequemlichkeit, möglicherweise auch zum Einsparen von Kosten, die die Klägerin zu tragen gehabt hätte — vorübergehend installiert. Im konkreten Fall war es auch sehr unwahrscheinlich, daß die Klägerin die alten Programme nach dem Wechsel der DV-Anlage überhaupt noch irgendwie hätte nutzen können.

Geschuldete systemtechnische Dokumentation

OLG München, Urteil vom 24. April 1986 (1 U 5724/85)

Nichtamtlicher Leitsatz

Zur Pflicht, bei einem Vertrag über die Umstellung von Programmen eine systemtechnische Dokumentation zu liefern.

Paragrafen

BGB: § 631

Stichworte

Programmerstellungsvertrag — geschuldete systemtechnische Dokumentation

Tatbestand

„Der Kläger verlangt von der Beklagten Bezahlung erbrachter Leistungen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung.

Am 1. 7. 1982 schlossen die Parteien einen Werkvertrag:

Im Auftrag der (Endkundin) wird ein dreiköpfiges Team des Auftraggebers gemeinsam mit (Kläger)-Mitarbeitern bis Jahresende 1982 eine Betriebssystemumstellung durchführen. Im Rahmen dieser Umstellung sind die in Anl. 1 zu diesem Vertrag aufgeführten Programme verschiedener Arbeitsgebiete sowie die zugehörigen Jobs aus dem Betriebssystem SIEMENS BS

1000 in das Betriebssystem SIEMENS BS 2000 umzustellen und ablauffähig zu machen. (Laut Entscheidungsgründen)

Für seine Leistungen stellte der Kläger insgesamt 9153 DM in Rechnung.“ Laut Tatbestand des Urteils des LG München I (3 O 3157/83) war vorher eine Reihe von Rechnungen des Klägers ohne Beanstandung bezahlt worden. „Nachdem die Beklagte keine Zahlung geleistet hatte, erhob der Kläger insoweit Klage. ...

Die Beklagte ... hat die Auffassung vertreten, der Kläger habe seine vertraglichen Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt. Insbesondere habe er eine Wartungsdokumentation trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht erstellt. Für die anderweit beschaffte Wartungsdokumentation habe sie erhebliche Aufwendungen sowie einen Gewinnausfall gehabt. Ihr Schadensersatzanspruch belaufe sich auf insgesamt 20 228,75 DM. In Höhe der Klageforderung rechne sie damit hilfsweise auf.“

Das OLG hat der Klage — entgegen dem LG stattgegeben.

Entscheidungsgründe

„Gemäß § 631 Abs. 1 BGB kann der Kläger von der Beklagten die vereinbarte Vergütung von 9153 DM verlangen...“

Die Vergütungsforderung ist auch fällig (vgl. § 641 BGB). ...